



DER GESCHÄFTSFÜHRER

**Nordrhein- Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund**

An die  
Mitglieder des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 07.04.1989  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 0211/ 4 58 71, Durchwahl 45 87 220  
Teletex 2114437 NWSStGB  
Telefax 0211-4587211  
Btx \* 920 677 #

Aktenzeichen: VI-hsch

**Betr.: Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die  
Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz),  
Drucksache 10/3971**



Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 03.03.1989 sowie in einer nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme von 16.3.89 zu den vorliegenden Entwürfen verschiedener Wasserverbandsgesetze Stellung genommen.

Was den Entwurf des Ruhrverbändegesetzes anbelangt, scheinen sich in den anschließenden Beratungen Gesichtspunkte durchzusetzen, die den Gesetzentwurf der Landesregierung grundlegend verändern würden und daher eine erneute Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände erforderlich machen. Im wesentlichen geht es um folgende Punkte:

**1. Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an den Kosten des Ruhrverbandes**

§ 33 Abs. 2 S. 2 des Gesetzentwurfes sieht vor:

"Die Wasserentnehmer haben jedoch nur zu den Kosten für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie zu den Kosten für Maßnahmen zur Entsorgung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstiger fester Stoffe beizutragen, und zwar entfallen auf sie von diesen Kosten 33 1/3 vom Hundert; hierzu gehören auch Aufwendungen für Maßnahmen, die Abwasserbehandlungsanlagen ersetzen oder ergänzen."

Diese Regelung soll entfallen.

Das bedeutet: Eine seit Bestehen des RV und RTV, also seit 1913, geltende und durch den sog. "historischen Kompromiß" von 1978 bestätigte Beteiligung der Wasserentnehmer an den Kosten der Ruhrreinhaltung würde aufgehoben. Dies hätte eine umwälzende Verschiebung der Beitragslasten, nämlich in einer Größenordnung von rd. 45 Mio DM jährlich zu Lasten der Industrie und der Städte und Gemeinden im Einzugsbereich der Ruhr zur Folge. Eine solche Kostenverschiebung ist ungerecht, weil die Wasserentnehmer für den Vorteil, reines Wasser aus der Ruhr beziehen zu können, keine Gegenleistung mehr erbringen müßten.

Der NWStGB bittet Sie daher dringend, sich für eine Aufrechterhaltung der finanziellen Beteiligung der Wasserentnehmer an den in § 33 Abs. 2 S. 2 des Gesetzentwurfes genannten Kosten des RV einzusetzen.

## **2. Gemeinsame Geschäftsführung Ruhrverband/Ruhrtalesperrenverein**

Nach §§ 49 und 50 des Gesetzentwurfes können Ruhrverband und Ruhrtalesperrenverein einen gemeinsamen Vorstand und eine gemeinsame Geschäftsführung haben. Auch diese Regelung scheint nach jüngsten Veröffentlichungen in Frage gestellt. In der Vergangenheit hat sich die gemeinsame Geschäftsführung für beide Verbände bewährt. Eine gemeinsame Geschäftsführung sollte daher im Gesetz zwingend vorgeschrieben werden.

Sollte die gemeinsame Geschäftsführung beider Verbände verloren gehen, wird damit auch eine einheitliche Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Einzugsgebiet der Ruhr behindert, wenn nicht in Frage gestellt. Der Gedanke, der dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gründung eines Wasserverbandes Eifel-Rur zugrunde liegt, würde damit im Bereich der Ruhrverbände aufgehoben. Dies wäre ein eindeutiger Rückschritt gegenüber den bestehenden Regelungen.

## **3. Mitbestimmung**

§ 6 und § 13 des Gesetzentwurfes sehen 18 Vorstandsmitglieder vor, von denen 3 Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer des jeweiligen Verbandes sein müssen.

Diese Regelung soll dahingehend abgeändert werden, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 9 vermindert, die Zahl der Arbeitnehmervertreter unverändert bei 3 belassen wird.

Wegen möglicher Verfassungswidrigkeit und der denkbaren Auswirkungen auf andere Bereiche der öffentlichen Hand bittet der NWStGB, diese Absicht genau auf ihre Folgen zu überprüfen.

Wir bitten Sie sehr eindringlich, unseren Bedenken Rechnung zu tragen, damit nicht durch vorschnelle Regelungen eine über Jahrzehnte bewährte wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsbereich der Ruhr ohne Not gefährdet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Mombaur